Bundesministerium
für Digitales und
Staatsmodernisierung

GIGABIT
FÖRDERUNG

Hinweisblatt zur Nutzung bestehender Infrastrukturen im Rahmen des geförderten Ausbaus

Stand 02.10.2026

Eine Handreichung des Projektträgers für das Bundesförderprogramm Gigabit
aconium GmbH

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Dieses Hinweisblatt dient der Klarstellung und Konkretisierung der beihilferechtlichen Vorgaben für Zuwendungsempfänger, gefördert ausbauenden Unternehmen und Zugangsnachfragern.

Grundsatz der Mitnutzungspflicht

Im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung (GFP) ist vorhandene und technisch nutzbare Bestandsinfrastruktur, insbesondere solche aus der Weiße-Flecken-Förderung (WFP), grundsätzlich mitzunutzen. Ein paralleler Neubau soll grundsätzlich unterbleiben.

Die Mitnutzungspflicht ergibt sich aus den beihilferechtlichen Vorgaben, insb. aus Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV, den Breitbandleitlinien der EU-Kommission 2013 bzw. 2023 sowie den darauf beruhenden Genehmigungsbeschlüssen zur NGA- bzw. Gigabit-Rahmenregelung.

Diese Vorgaben werden über die jeweilige Förderrichtlinie sowie den Zuwendungsbescheid einschließlich seiner Nebenbestimmungen Bestandteil des konkreten Förderverhältnisses. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche daraus folgenden Verpflichtungen an das mit dem geförderten Ausbau beauftragte TKU weiterzugeben.

Hintergrund für die Mitnutzungspflicht

Eine staatliche Förderung des Breitbandausbaus darf den Wettbewerb nur so weit beeinträchtigen, wie dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist. Insofern sehen die europäischen Beihilfevorgaben für die rechtmäßige Umsetzung von Beihilfemaßnahmen verschiedene Voraussetzungen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen vor.
Hierzu gehören insbesondere:

- ein wettbewerbliches Auswahlverfahren
- Technologieneutralität
- **die Nutzung vorhandener Infrastruktur**
- ein offener Netzzugang auf Vorleistungsebene
- angemessene Vorleistungspreise
- Transparenz-, Überwachungs- und Rückforderungsmechanismen

Die Voraussetzungen der Gewährung des offenen Netzzugangs und der Nutzung bestehender Infrastruktur sind miteinander verknüpft; ohne die Nutzungspflicht von bestehender Infrastruktur würde die verpflichtende Gewährung des offenen Netzzugangs gerade dort ins Leere laufen, wo mithilfe von Fördermitteln parallele autarke Netzinfrastrukturen aufgebaut würden. Bestehende und nutzbare Infrastruktur darf daher nicht ohne sachlichen Grund durch eine weitere geförderte Infrastruktur dupliziert werden.

Zweck der Mitnutzung

Die Verpflichtung zur Mitnutzung von Bestandsinfrastruktur im geförderten Ausbau verfolgt insbesondere drei Ziele:

- Kostenreduzierung
- Vermeidung von Überkompensation und Doppelförderung
- Reduzierung von Umweltbelastungen.

Dies schließt unter anderem auch die Vermeidung nicht notwendiger Bauarbeiten und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen – wie Lärm, Umleitungen, Staus etc. – mit ein.

Maßgeblich ist dabei die beihilferechtliche Gesamtbetrachtung. Eine rein wirtschaftliche Betrachtung eines einzelnen Ausbauprojektes reicht indes nicht aus.

Regel-Ausnahme-Prinzip

Aus den beihilferechtlichen Vorgaben folgt, dass die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur den Regelfall darstellt. Eine Ausnahme kommt nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls in Betracht. Diejenigen Zuwendungsempfänger, die eine Ausnahme geltend machen wollen, müssen die Tatsachen für eine mögliche Ausnahme von der Mitnutzungspflicht im Einzelfall substantiiert darlegen.

Eine Abweichung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn für eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktur die Kapazitäten nicht ausreichen oder aus anderen tatsächlichen Gegebenheiten eine Mitnutzung nicht möglich ist (technische Unmöglichkeit).

Rein betriebswirtschaftliche Begründungen sind hingegen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Mitnutzungspflicht zu gewähren. Es ist der Mitnutzung inhärent, dass durch sie auch Kosten entstehen. Doch diese Kosten – etwa für Vorleistungspreise – stellen wiederum Einnahmen beim Zugangsverpflichteten dar, die den Beihilfenbedarf verringern und sind daher beihilferechtlich auch miteinzubeziehen.

Technische Unmöglichkeit aufgrund von Mitnutzung im WFP

Wurde bereits im WFP-Förderprojekt bestehende Infrastruktur mitgenutzt, kann es vorkommen, dass eine Mitnutzung im GFP-Projekt aufgrund der dadurch fehlenden ausreichenden Kapazitäten technisch nicht möglich ist. In diesen Fällen kann ein (teilweiser) Neubau notwendig werden.

Kein Umgehen durch eigenwirtschaftlichen Ausbau

Als Alternativlösung scheidet jedoch aus, dass Zugangsnachfrager grundsätzlich zur Verfügung stehende Streckenabschnitte nicht nutzen, sondern diese Strecken auf eigene Kosten ausbauen, um so dem offenen Netzzugang zu entgehen. Es ist gerade nicht möglich in einem bestehenden Fördergebiet einzelne Streckenabschnitte aus dem Zusammenhang der Beihilfe herauszulösen, vielmehr ist das jeweilige Fördergebiet als Ganzes zu betrachten. Die Herausnahme einzelner Teilstrecken bedeutet gerade nicht, dass sie beihilferechtlich nicht mehr relevant sind. Sie gelten vielmehr nach den beihilferechtlichen Vorgaben zwingend als Bestandteile des geförderten Netzes. Für die beihilferechtliche Würdigung ist es insofern irrelevant, wer in solchen Konstellationen die Kosten des Ausbaus trägt. Vielmehr wäre in diesem Fall dennoch von einem Verstoß gegen die Fördervorgaben auszugehen.

Materialkonzept und offener Netzzugang

Soweit ausnahmsweise neue Infrastruktur errichtet werden muss, sind die jeweils einschlägigen Vorgaben des Materialkonzepts einzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass der offene Netzzugang in sämtlichen Netzabschnitten möglich ist. Anderenfalls wäre von einem Verstoß gegen die Fördervorgaben mit der Folge einer Nachrüstungsverpflichtung auszugehen. Dies gilt auch für nach dem MEV durch das geförderte TKU errichtete Bestandsinfrastruktur.

Kontakt

aconium
Projektträger
Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Staatsmodernisierung

Projektträger Gigabitförderung
aconium GmbH

Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin
+49 (0)30 233 249 777
projekttraeger@aconium.eu
https://www.gigabitfoerderung.gov.de